

6212/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6643/J - NR/1999 betreffend Österreich als Schlusslicht im internationalen Vergleich bei studentischer Ausbildung und Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, die die Abgeordneten Dr. POVYSIL und Kollegen am 15. Juli 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Das Studium der Medizin an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck entspricht derzeit den Qualitätsstandards des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin, BGB1. Nr. 123/1973, idgF, und den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Kompetenzbereich der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Zu Frage 4:

Mit dem Universitäts - Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, idgF, wurde der offene Hochschulzugang für alle Studienrichtungen - auch das Studium der Humanmedizin - bekräftigt. Da die Selektion während des Studiums statt einer Selektion vor Studienbeginn zielführender ist, werde ich dem Nationalrat keine Änderung dieser Rahmenbedingungen vorschlagen.

Zu Frage 5:

Soweit mir bekannt ist, besteht der freie Hochschulzugang zum Medizinstudium in Frankreich, in den Niederlanden und in Polen.

Zu Frage 6:

Mit dem UniStG wurde die inhaltliche Determinierung der Studien durch Gesetzgeber und Bundesminister ersetzt durch ein Verfahren der Einbindung insbesondere potentieller Abnehmerinnen und Abnehmer der Leistungen der Absolventinnen und Absolventen von Universitätsstudien. Ergänzend wird in Anlage 1 Z 4 UniStG festgelegt, dass die medizinischen Studien dem Erwerb der medizinrelevanten naturwissenschaftlichen und humanwissenschaftlichen Grundkenntnisse, der Vermittlung eines umfassenden Überblickswissens über die theoretischen und praktischen Aspekte der gesamten Heilkunde sowie der Einübung in ärztliche Tätigkeiten zu dienen haben. Den Studierenden sind jene grundlegenden Einsichten zu vermitteln, die eine unverzichtbare Voraussetzung für das exemplarische Lernen darstellen und den Studierenden ermöglichen, sich im Berufsleben entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt laufend fortzubilden. Dabei ist auch auf medizin - ethische, präventive, rehabilitative, pflegerische, insbesondere geriatrisch - pflegerische und ambulante Aspekte einzugehen.

Die von den jeweiligen Studienkommissionen zu erlassenden Studienpläne haben die oben erwähnten Aspekte jedenfalls zu berücksichtigen. Gemäß § 77 Abs. 1 erster Satz UniStG haben die Studienkommissionen die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeit -

gerecht zu beschließen, dass sie spätestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten. Die an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck eingerichteten Studienkommissionen arbeiten bereits sehr intensiv an den neuen Studienplänen.

Die Beantwortung hinsichtlich der konkreten inhaltlichen Vorstellungen fällt im Übrigen in den Kompetenzbereich der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Abschließend ist zu erwähnen, dass das Medizinstudium weder eine Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin noch für eines der Sonderfächer bietet. Es handelt sich dabei vielmehr um die wissenschaftliche Berufsvorbildung als Grundlage für die nach Studienabschluss folgende Ausbildung zum Arzt.